

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungspflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat.

## § 2 Authentische Interpretation

Dem Anhang VI wird folgender Absatz hinzugefügt:

Authentische Interpretation zu §8 „Aufnahme und Kündigung“

Sollte die kollektivvertragliche Regelung nicht als Ausnahmeregelung gem. § 1159 Abs 2, letzter Satz ABGB qualifiziert werden, dann gilt für Arbeitgeberkündigungen, sofern die gesetzlichen Kündigungsfristen gewährt werden, der jeweils 15. und Monatsletzte als bereits vereinbarter Kündigungstermin iS § 1159 Abs 3 ABGB.

## § 3 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Wien, am 12. Dezember 2023

Für den  
Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich

Mag. Robert SCHMID eH  
Fachverbandsobmann

DI Dr. Andreas PFEILER eH  
Geschäftsführer

Für den  
Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR Josef MUCHITSCH eH  
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert AUFNER eH  
Bundesgeschäftsführer